

15.01.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu dem Bericht des Rates ber die Prioritten und politischen Ziele der Europischen Union fr die Auenbeziehungen im Bereich Justiz und Inneres

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 100443 - vom 10. Januar 2002. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 12. Dezember 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht des Rates über die Prioritäten und politischen Ziele der Europäischen Union für die Außenbeziehungen im Bereich Justiz und Inneres (7653/2000 – C5-0102/2001 – 2001/2051(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Rates (7653/2000 – C5-0102/2001),
 - gestützt auf Artikel 37 des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0414/2001),
- A. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Tampere vom 15./16. Oktober 1999 ein engagierteres externes Vorgehen im Bereich Justiz und Inneres gefordert wird,
- B. in Erwägung der beunruhigenden Entwicklung des organisierten Verbrechens in all seinen Erscheinungsformen (Menschenhandel, Falschgeld, Drogenhandel, Cyber-Kriminalität usw.),
- C. in der Erwägung, dass die Festlegung von Prioritäten für die Außenbeziehungen im Bereich Justiz und Inneres vor allem Impulse für die Vertiefung des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geben muss, insbesondere durch eine energische Unterstützung für den Fortgang der Arbeiten zur Vorbereitung der Einführung der in Tampere vorgesehenen einschlägigen Instrumente,
1. unterstreicht die Bedeutung der externen Dimension der Politik der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres bei der Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und bekräftigt die Notwendigkeit, Fragen aus den Bereichen Justiz und Inneres in die Durchführung anderer Politiken der Union einzubeziehen, vor allem im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte;
 2. hält es für dringend erforderlich, dass auf der Ebene der internationalen Zusammenarbeit sämtliche Synergien ausgeschöpft werden, um eine mit wirksamen operativen Mitteln ausgestattete „gemeinsame Front“ zu schaffen, damit der internationale Terrorismus, der eine weltweite Bedrohung für den Frieden und die

Demokratie darstellt, bekämpft werden kann;

3. stellt fest, dass sich die Europäische Union bisher – vor allem aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sowie der Vielfalt der institutionellen Akteure und der anwendbaren Verfahren – auf punktuelle Aktionen beschränkt hat und sich als unfähig erwies, eine wirkliche externe Strategie im Bereich Justiz und Inneres umzusetzen;
4. hält es folglich für unerlässlich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine in sich schlüssige, koordinierte und aktive europäische Strategie auf diesem Gebiet zu verwirklichen, und die Fragen in den Bereichen Justiz und Inneres in die Festlegung und Umsetzung sonstiger Politiken und Aktionen der Union einzubeziehen;
5. hält es für wichtig, sich ungeachtet der mit der Aufteilung der einschlägigen Zuständigkeiten auf die Pfeiler I, II und III einhergehenden Komplexität um eine größere Kohärenz der internationalen Aktionen im Bereich Justiz und Inneres zu bemühen, insbesondere zwischen den Initiativen der Mitgliedstaaten nach Artikel 37 des EU-Vertrags und dem Aktionsprogramm der Kommission;
6. hält es ebenfalls für notwendig, zügig eine Vereinfachung der bestehenden Verwaltungsstrukturen vorzunehmen, insbesondere durch eine Verringerung der übermäßigen Zahl der betroffenen Ausschüsse;
7. unterstützt deshalb die im Bericht formulierte Anregung, die Gesamtheit der in den Organen der Europäischen Union und bei den Mitgliedstaaten verfügbaren Ressourcen (diplomatische und konsularische Vertretungen; Delegationen der Kommission) zu mobilisieren und sie für die Fragen im Bereich Justiz und Inneres zu sensibilisieren;
8. wünscht die zügige Durchführung dieser Verwaltungsreformen, damit die Europäische Union anhand eindeutig festgelegter Prioritäten eine externe Strategie für den Bereich Justiz und Inneres festlegen kann;
9. ist der Auffassung, dass sich diese externe Strategie auf Aktionen stützen muss, die den Kriterien der Subsidiarität und des gemeinschaftlichen Mehrwerts entsprechen und langfristig angelegt sind, wobei sie gleichzeitig innerhalb einer vernünftigen Frist durchführbar sein müssen;
10. ist der Auffassung, dass zu den Prioritäten der Außenbeziehungen im Bereich Justiz und Inneres folgendes gehören sollte:
 - die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Beitrittsländern im Hinblick auf die Ausbildung von Justiz und Polizei der Bewerberländer und der Länder, die sich im Übergang zur Demokratie befinden;
 - die Stärkung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, um

die Ursachen der Migration, Rückübernahmeklauseln und Fragen der Kontrollen der Außengrenzen zu prüfen und gleichzeitig die Erfordernisse von Asylbewerbern zu berücksichtigen; unter diesem Blickwinkel könnten die Einführung einer Politik der gemeinsamen Entwicklung und die Intensivierung von Maßnahmen und Informationskampagnen in und mit den Herkunfts- und Transitländern ins Auge gefasst werden;

- Unterstützung der Entwicklung und Durchführung einer breit angelegten und in sich schlüssigen Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung auf der Grundlage von Artikel 13 des EU-Vertrags – einschließlich der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – in Zusammenarbeit mit den einschlägig tätigen NRO;
 - die Vorbeugung und effektive Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter sämtlichen Aspekten (Waffenhandel, Drogenhandel, Menschenhandel, Cyber-Kriminalität usw.);
 - verstärkte Zusammenarbeit mit dem Ziel der Vorbeugung sämtlicher Formen des organisierten Verbrechens, insbesondere des Menschenhandels;
 - die Einführung von Formen einer engen Zusammenarbeit mit den Drittländern bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und sämtlichen Formen von Diskriminierung;
 - die Ausweitung der Zuständigkeit von Eurojust im Bereich der Koordinierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Terrorismusbekämpfung;
 - die Entwicklung gemeinsamer Bemühungen zum Schutz der Rechte des Kindes im Sinne einer vollständigen Anwendung des Internationalen Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes;
11. vertritt die Auffassung, dass die Europäische Union durch ihr außenpolitisches Vorgehen über ein wichtiges Werkzeug verfügt, um die Entwicklung der Partner-Drittländer im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten positiv zu beeinflussen, und fordert die Kommission auf, alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Polizei umfassend auszuschöpfen, die im Rahmen der verschiedenen Abkommen (Assoziations-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Stabilitätspakt, Abkommen von Cotonou) bestehen; wünscht ebenfalls, dass diese Aktionen mit Hilfe anderer flexibler Formen der Zusammenarbeit ergänzt werden, die die Zivilgesellschaft (Vereinigungen und Wirtschaftsleben) einbeziehen, um Übel wie die organisierte Kriminalität, den Menschenhandel, die Geldwäsche, den illegalen Handel und den Betrug, die eine Bedrohung für die Union sowie für die betroffenen Staaten und ihre Gesellschaften darstellen, wirksam zu bekämpfen;
12. hält es für unabdingbar, eine enge Beziehung zwischen der Einwanderungspolitik der Union und ihrer Entwicklungshilfepolitik herzustellen, indem durch internationale Abkommen versucht wird, die potenziellen Interessengegensätze zwischen Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern abzubauen, und indem die

wirtschaftliche und soziale Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder gefördert wird;

13. unterstützt die Idee einer europäischen Initiative zur Förderung der Rückkehr qualifizierter Auswanderer, die in der Union arbeiten, in ihr Herkunftsland und den Vorschlag, so weit wie möglich ein Brain Drain dieser Länder insbesondere durch verschiedene Instrumente wie die integrierten Entwicklungshilfeprogramme zu verhindern;
14. betont die Notwendigkeit, eine gemeinsame Asylpolitik zu beschließen, die Mindestnormen für die Aufnahme und den zeitweiligen Schutz der Asylbewerber umfasst;
15. stellt mit Besorgnis fest, dass weiterhin ein bestimmtes Maß an Korruption in den Verwaltungen der Beitrittsländer besteht, was, wenn nicht dagegen angegangen wird, die von diesen Ländern im Zuge der Reformen unternommenen Bemühungen sowie die Auswirkung der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft gefährden kann; unterstützt in diesem Zusammenhang eine vom Europarat und von der Kommission durchgeführte gemeinsame Initiative („Octopus“-Vorhaben);
16. vertritt die Auffassung, dass die Bekämpfung der Geldwäsche auf internationaler Ebene, wenn sie wirksam sein soll, gleichzeitig an allen Fronten (Recht, Bildung, Politik) und auf allen Ebenen (national, europäisch, international) erfolgen sollte;
17. bekräftigt die Notwendigkeit, die nichtmilitärischen Sicherheitsaspekte durch eine polizeiliche Zusammenarbeit mit den Krisenregionen zu verstärken.
18. ist der Auffassung, dass es dem Europäischen Parlament obliegt, eine effektive Kontrolle des außenpolitischen Handelns im Bereich Justiz und Inneres u.a. mit Hilfe der folgenden Vorkehrungen auszuüben:
 - einer periodischen Konsultation zu der verfolgten Gesamtstrategie, den Prioritäten und den Ergebnissen;
 - einer spezifischen demokratischen Kontrolle der Aktivitäten von Europol;
 - der Stärkung der Rolle der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Delegationen der Europäischen Union auf den internationalen Konferenzen;
19. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.